

Vorentwurf für eine Reform des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Prof. Dr. Peter Bockli, Basel

Prof. Dr. Peter Forstmoser, Zürich

Prof. Dr. Jean-Marc Rapp, Lausanne

Vernehmlassungsunterlage vom April 1999

Inhaltsverzeichnis

Vorentwürfe zur Revision des Rechts der GmbH

1 Achtundzwanzigster Titel (Art. 772 ff. OR): Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	3
2 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Art. 39)	38
3 Sechszwanzigster Titel (Art. 620 ff. OR): Die Aktiengesellschaft (Artt. 625, 697g, 697i, 708, 711, 718a, 727e OR)	40
4 Neunundzwanzigster Titel (Art. 828 ff. OR): Die Genossenschaft (Artt. 831, 895 OR)	44
5 Dreissigster Titel (Art. 927 ff. OR): Das Handelsregister (Art. 934 OR)	45
6 Einunddreissigster Titel (Art. 944 ff. OR): Die Geschäftsfirmer (Artt. 950, 951 OR)	46
7 Übergangsbestimmungen	47

Vorentwürfe zur Revision des Rechts der GmbH**1 Achtundzwanzigster Titel: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung*****Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen*****A. Begriff*****Art. 772***

¹ Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine Gesellschaft, in der sich zwei oder mehrere Personen oder Handelsgesellschaften mit eigener Firma und einem zum voraus bestimmten Kapital (Stammkapital) vereinigen.

² Jeder Gesellschafter ist, ohne dass seine Beteiligung als Aktie behandelt wird, mit einer Einlage (Stammeinlage) am Stammkapital beteiligt. Er haftet über seine Stammeinlage hinaus für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft in den vom Gesetz bestimmten Fällen bis höchstens zum Betrage des eingetragenen Stammkapitals. Im übrigen ist er zu andern als den statutarischen Leistungen nicht verpflichtet.

³ Die Gesellschaft kann zum Betrieb eines Handels-, eines Fabrikations- oder eines andern nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes oder zu andern wirtschaftlichen Zwecken gegründet werden.

B. Stammkapital***Art. 773***

Das Stammkapital darf nicht weniger als 20'000 Franken und nicht mehr als 2 Millionen Franken betragen.

C. Stammeinlage***Art. 774***

¹ Der Betrag der Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter kann verschieden sein, muss

1 Achtundzwanzigster Titel: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung***Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen*****A. Begriff*****Art. 772***

¹ Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Gesellschaft mit eigener Firma, deren zum voraus bestimmtes Kapital (Stammkapital) in Teilsommen (Stammanteile) zerlegt ist und an der ein oder mehrere Gesellschafter mit einem oder mehreren Stammanteilen beteiligt sind.

² Die Gesellschafter haften für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht persönlich und sind nur zu den statutarischen Leistungen verpflichtet.

³ Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann auch für andere als wirtschaftliche Zwecke gegründet werden.

B. Stammkapital***Art. 773***

Das Stammkapital muss mindestens 40'000 Franken betragen.

C. Stammanteile***Art. 774***

¹ Die Statuten setzen den Nennwert der Stammanteile auf mindestens 100 Franken

aber auf mindestens 1000 Franken oder ein Vielfaches von 1000 Franken lauten.

² Jeder Gesellschafter kann nur eine Stammeinlage besitzen. Er muss bei der Gründung mindestens 50 vom Hundert seiner Einlage einzahlen oder durch Sacheinlagen decken.

D. Zahl der Mitglieder

Art. 775

¹ Zur Gründung gehören mindestens zwei Gesellschafter.

² Sinkt in der Folge die Zahl der Mitglieder auf eines oder fehlt es der Gesellschaft an den notwendigen Organen, so kann der Richter auf Begehren eines Gesellschafters oder eines Gläubigers die Auflösung verfügen, sofern die Gesellschaft nicht binnen angemessener Frist den gesetzmässigen Zustand wiederherstellt. Nach Anbringung der Klage kann der Richter auf Antrag einer Partei vorsorgliche Massnahmen anordnen.

E. Statuten

I. Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt

Art. 776

Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Höhe des Stammkapitals und den Betrag der Stammeinlage jedes Gesellschafters;

fest. Vorbehalten bleibt die Herabsetzung des Nennwertes unter diesen Betrag im Falle einer Sanierung der Gesellschaft.

² Einem Gesellschafter können mehrere Stammanteile gehören.

³ Die Stammanteile dürfen nur zum Nennwert oder zu einem diesen übersteigenden Betrag ausgegeben werden.

⁴ Die Einlage muss für jeden Stammanteil nach Massgabe der Statuten in Geld- oder Sacheinlagen oder durch Verrechnung sowie bei Kapitalerhöhungen durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital voll geleistet werden.

D. Genussscheine

Art. 774a

Die Statuten können die Schaffung von Genussscheinen vorsehen; die Bestimmungen des Aktienrechts finden entsprechende Anwendung.

E. Zahl der Mitglieder

Art. 775

¹ Zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung genügt ein Gesellschafter.

² Sind die ausstehenden Stammanteile in der Hand eines einzigen Gesellschafters vereinigt, so ist dies in der Anmeldung beim Handelsregister ausdrücklich zu vermerken und zu publizieren.

F. Statuten

I. Gesetzlich vorgeschriebener Statuteninhalt

Art. 776

Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Zweck der Gesellschaft;
3. die Höhe des Stammkapitals sowie Anzahl, allfällige Kategorien und Nennwert der Stammanteile;

4. die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen.

II. Weitere Bestimmungen

1. Im allgemeinen

Art. 777

Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten:

1. die Erhöhung des gesetzlichen Mindestbetrages der auf jede Stammeinlage zu leistenden Einzahlung, von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen über die Leistung dieser Einlage sowie Konventionalstrafen bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der Einzahlungspflicht;
2. die Begründung der Nachschusspflicht der Gesellschafter sowie der Pflicht zu weiteren Leistungen über die Stammeinlage hinaus, wobei für die nähere Umschreibung dieser Leistungen auf ein Reglement verwiesen werden kann;
3. die Ersetzung der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung durch schriftliche Abstimmung sowie besondere Vorschriften über die Einberufung dieser Versammlung und die Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung;
4. von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vorschriften über die Bemessung des Stimmrechtes und über die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung;
5. die Ausdehnung des Konkurrenzverbotes auf alle Gesellschafter;
6. von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen über die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum Betrieb des ganzen Gewerbes sowie über die Überwachung der Geschäftsführung, insbesondere durch Einsetzung einer besonderen Kontrollstelle;
7. das Verbot oder eine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Beschrän-

4. die Geschäftsführung;

5. die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen.

II. Bedingt notwendiger Statuteninhalt

1. Allgemein

Art. 777

Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten:

1. von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen über die Beschränkung der Abtretung von Stammanteilen;
2. Bestimmungen über die Begründung von Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechten der Gesellschafter oder der Gesellschaft an den Stammanteilen;
3. die Begründung und Ausgestaltung von Nachschusspflichten;
4. die Begründung und Ausgestaltung der Pflicht zu anderen Leistungen (Nebenleistungspflichten);
5. Bestimmungen, welche bestimmten oder bestimmaren Gesellschaftern Vetorechte gegen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung oder den Stichtscheid bei Stimmgleichheit in der Gesellschafterversammlung einräumen;
6. Konventionalstrafen bei Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung statutarischer oder gesetzlicher Pflichten;
7. von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen über das Konkur-

GELTENDES RECHT

- kung der Abtretung von Gesellschaftsanteilen;
8. eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Verteilung des Reingewinnes und das Versprechen von Bauzinsen;
 9. die Gewährung eines Austrittsrechtes und die Bedingungen für dessen Ausübung;
 10. die Begrenzung der Dauer des Unternehmens;
 11. Bestimmungen über andere als die gesetzlichen Auflösungsgründe.

2. Im besonderen Sacheinlagen und Übernahme von Vermögenswerten

Art. 778

¹ Leistet ein Gesellschafter seine Einlage nicht durch Einzahlung, so haben die Statuten über den Gegenstand seiner Sacheinlage, ihre Bewertung und Anrechnung sowie die Person des Sacheinlegers und den Betrag des ihm dafür zukommenden Stammanteils Aufschluss zu geben.

² Soll die Gesellschaft von Gesellschaftern oder von Dritten Vermögenswerte übernehmen, so ist in den Statuten der zu übernehmende Vermögenswert, der Name des Veräußerers und die Gegenleistung der Gesellschaft anzugeben.

F. Gründung

Art. 779

¹ Die Gesellschaft wird in der Weise errichtet, dass sämtliche Gründer in öffentlicher und von ihnen unterzeichneter Urkunde eine Ge-

VORENTWURF

- renzverbot;
8. besondere Vorschriften über die Einberufung der Gesellschafterversammlung;
 9. von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vorschriften über die Bemessung des Stimmrechtes und über die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung;
 10. Bestimmungen über die Ermächtigung zur Übertragung der Geschäftsführung auf Dritte;
 11. Vorschriften betreffend die Organisation und die Aufgaben der Revisionsstelle, sofern dabei über die gesetzlichen Vorschriften hinausgegangen wird;
 12. von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
 13. die Gewährung eines Austrittsrechtes, die Bedingungen für dessen Ausübung sowie Höhe und Art der Abfindung;
 14. besondere Gründe für die Ausschliessung eines Gesellschafters aus der Gesellschaft;
 15. Bestimmungen über andere als die gesetzlichen Auflösungsgründe.

2. Im besonderen Sacheinlagen, Sachübernahmen, besondere Vorteile

Art. 778

Für Sachübernahmen, Sacheinlagen und besondere Vorteile gelten die Bestimmungen des Aktienrechts.

G. Gründung

Art. 779

¹ Die Gesellschaft wird errichtet, indem der oder die Gründer in öffentlicher Urkunde erklären, eine Gesellschaft mit beschränkter

GELTENDES RECHT

VORENTWURF

sellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen erklären und deren Statuten festsetzen.

² In dieser Urkunde haben die Gründer zu bestätigen:

1. dass sie sämtliche Stammeinlagen übernommen haben;
2. dass der gesetzliche oder ein statutarisch festgesetzter höherer Betrag auf jede Stammeinlage zur freien Verfügung der Gesellschaft einbezahlt oder durch in den Statuten bestimmte Sacheinlagen gedeckt ist;
3. dass die Einlage- oder Übernahmeverträge vorgelegt worden sind.

³ In der Urkunde sind ausserdem die Belege einzeln zu nennen, die der Bestätigung zugrunde liegen. Die Urkundsperson hat gleichzeitig zu erklären, dass diese Belege ihr und den Gründern vorgelegen haben.

⁴ Sacheinlagen gelten als Deckung nur dann, wenn die Gesellschaft mit ihrer Eintragung in das Handelsregister sofort als Eigentümerin unmittelbar darüber verfügen kann oder einen bedingungslosen Anspruch auf Eintragung in das Grundbuch erhält.

G. Eintragung in das Handelsregister

I. Anmeldung

Art. 780

¹ Die Gesellschaft ist in das Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie ihren Sitz hat.

² Die Anmeldung muss von sämtlichen Ge-

Haftung zu gründen, darin die Statuten festlegen und die Organe bestellen.

² In diesem Errichtungsakt zeichnen die Gründer die Stammanteile und stellen fest:

1. dass sämtliche Stammanteile gültig gezeichnet sind;
2. dass die Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;
3. dass die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Leistung der Einlagen erfüllt und diese in Geld, durch Sacheinlage oder durch Verrechnung vollumfänglich vollzogen sind;
4. gegebenenfalls dass die Gründer die Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten übernehmen.

³ Die Zeichnung bedarf zu ihrer Gültigkeit:

1. der Angabe von Anzahl, Nennwert, Kategorie und Ausgabebetrag der Stammanteile;
2. des ausdrücklichen Hinweises auf Nachschuss- und Nebenleistungspflichten, auf Verschärfungen des Konkurrenzverbots oder seine Ausdehnung auf alle Gesellschafter, auf statutarische Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufsrechte sowie auf Konventionalstrafen.

⁴ Im Errichtungsakt muss die Urkundsperson die Belege über die Gründung einzeln nennen und bestätigen, dass sie den Gründern vorgelegen haben. Dem Errichtungsakt sind die Statuten und gegebenenfalls der Gründungsbericht, die Prüfungsbestätigung, die Sacheinlageverträge und die bereits vorliegenden Sachübernahmeverträge beizulegen.

⁵ Für die Leistung der Einlagen gelten die Bestimmungen des Aktienrechts.

H. Eintragung in das Handelsregister

I. Anmeldung beim Handelsregister

Art. 780

¹ Die Gesellschaft ist in das Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie ihren Sitz hat.

² Die Anmeldung muss von allen Geschäfts-

schäftsführern beim Handelsregisteramt unterzeichnet oder schriftlich mit beglaubigten Unterschriften eingereicht werden.

³ Sie muss enthalten:

1. die Namen aller Gesellschafter, unter Angabe des Wohnortes und der Staatsangehörigkeit;
2. den Betrag der Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter und der darauf gemachten Leistungen;
3. die Namen der Geschäftsführer, seien es Gesellschafter oder Dritte;
4. die Angaben über die Art, wie die Vertretung ausgeübt wird.

⁴ Der Anmeldung sind eine beglaubigte Ausfertigung der Statuten und der Errichtungsakt beizufügen. Überdies haben die Anmeldenden sich darüber auszuweisen, dass alle Stammeinlagen übernommen, dass der gesetzliche oder ein statutarisch festgesetzter höherer Betrag auf jede Stammeinlage einbezahlt oder durch die in den Statuten bestimmten Sacheinlagen gedeckt ist und dass die Einzahlungen und die Sacheinlagen zur freien Verfügung der Gesellschaft stehen.

II. Inhalt der Eintragung

Art. 781

In das Handelsregister sind einzutragen:

1. das Datum der Statuten;
2. die Firma und der Sitz der Gesellschaft;
3. der Gegenstand und, wenn die Statuten darüber eine Bestimmung enthalten, die Dauer des Unternehmens;
4. der Name, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit jedes Gesellschafters, für juristische Personen und Handelsgesellschaften die Firma und der Sitz;
5. die Höhe des Stammkapitals und der Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter;
6. der Gegenstand und die Anrechnung der Sacheinlagen und der übernommenen Vermögenswerte;

fürhern unterzeichnet oder schriftlich mit beglaubigten Unterschriften beim Handelsregisteramt eingereicht werden.

³ Der Anmeldung sind beizufügen:

1. der Errichtungsakt mit den Beilagen, insbesondere einer beglaubigten Ausfertigung der Statuten;
2. der Ausweis über die Wahl der Geschäftsführer und weiterer zur Vertretung der Gesellschaft befugter Personen sowie des Revisors, jeweils unter Angabe des Wohnsitzes oder Sitzes.

II. Inhalt der Eintragung

Art. 781

In das Handelsregister sind einzutragen:

1. das Datum der Statuten;
2. die Firma und der Sitz der Gesellschaft;
3. der Zweck und, wenn die Statuten hierüber eine Bestimmung enthalten, die Dauer der Gesellschaft;
4. die Höhe des Stammkapitals;
5. für Personen, die einer Nachschusspflicht unterliegen:
 - a. der Name bzw. die Firma
 - b. der Wohnsitz bzw. der Sitz;
6. bei Einpersonengesellschaften:
 - a. der Hinweis auf das Vorliegen einer Einpersonengesellschaft
 - b. der Name bzw. die Firma des Gesellschafters
 - c. der Wohnsitz bzw. der Sitz des Ge-

7. die Namen der Geschäftsführer unter Angabe des Wohnortes und der Staatsangehörigkeit;
8. die Art der Ausübung der Vertretung;
9. die Art und Weise, wie die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

III. Zweigniederlassungen

Art. 782

¹ Zweigniederlassungen sind unter Bezugnahme auf die Eintragung der Hauptniederlassung in das Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie sich befinden.

² Die Anmeldung ist von sämtlichen Geschäftsführern einzureichen.

³ Die Eintragung begründet neben dem Gerichtsstand des Gesellschaftssitzes einen Gerichtsstand am Ort der Zweigniederlassung für Klagen aus ihrem Geschäftsbetriebe.

H. Erwerb der Persönlichkeit

Art. 783

¹ Die Gesellschaft erlangt das Recht der Persönlichkeit erst durch die Eintragung in das Handelsregister.

² Ist vor der Eintragung im Namen der Gesell-

schafters

7. der Gegenstand der Sacheinlage und die dafür ausgegebenen Stammanteile, der Gegenstand der Sachübernahmen und die Gegenleistung der Gesellschaft sowie Inhalt und Wert der besonderen Vorteile;
8. gegebenenfalls die Anzahl der Genussscheine mit Angabe des Inhalts der damit verbundenen Rechte;
9. die Namen der Geschäftsführer und der zur Vertretung befugten weiteren Personen, unter Angabe des Wohnsitzes;
10. die Art der Ausübung der Vertretung;
11. der Name oder die Firma des Revisors, unter Angabe des Wohnsitzes, des Sitzes oder einer im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung;
12. das Bestehen einer statutarischen Nachschusspflicht der Gesellschafter oder von statutarischen Nebenleistungspflichten sowie von Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufsrechten an den Stammanteilen;
13. die Art und Weise, wie die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen und, wenn die Statuten hierüber eine Bestimmung enthalten, wie die Geschäftsführer den Gesellschaftern ihre Erklärungen kundgeben.

III. Zweigniederlassungen

Art. 782

¹ Zweigniederlassungen sind unter Bezugnahme auf die Eintragung der Hauptniederlassung in das Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie sich befinden.

² Die Anmeldung ist vom Geschäftsführer oder, bei mehreren Geschäftsführern, vom Vorsitzenden und einem weiteren Geschäftsführer einzureichen.

³ Die Eintragung begründet neben dem Gerichtsstand des Gesellschaftssitzes einen Gerichtsstand am Ort der Zweigniederlassung für Klagen aus ihrem Geschäftsbetrieb.

I. Erwerb der Persönlichkeit

Art. 783

¹ Die Gesellschaft erlangt das Recht der Persönlichkeit erst durch die Eintragung in das Handelsregister.

² Das Recht der Persönlichkeit wird durch die

schaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

³ Wurden solche Verpflichtungen ausdrücklich im Namen der zu bildenden Gesellschaft eingegangen und innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Eintragung in das Handelsregister von der Gesellschaft übernommen, so werden die Handelnden befreit, und es haftet nur die Gesellschaft.

J. Statutenänderung

I. Beschluss

Art. 784

¹ Die Statuten können durch Gesellschaftsbeschluss mit öffentlicher Urkunde abgeändert werden.

² Die Abänderung bedarf, wenn die Statuten nichts anderes vorschreiben, der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder, die mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten.

³ Gesellschaftsbeschlüsse, mit denen eine Vermehrung der Leistungen oder eine Ausdehnung der Haftung der Gesellschafter verbunden ist, können nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.

Eintragung auch dann erworben, wenn die Voraussetzungen der Eintragung tatsächlich nicht vorhanden waren.

³ Sind jedoch bei der Gründung gesetzliche oder statutarische Vorschriften missachtet und dadurch die Interessen von Gläubigern oder Gesellschaftern in erheblichem Masse gefährdet oder verletzt worden, so kann das Gericht auf Begehren solcher Gläubiger oder Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft verfügen. Nach Anhebung der Klage kann das Gericht auf Antrag einer Partei vorsorgliche Massnahmen anordnen.

⁴ Das Klagerecht erlischt, wenn die Klage nicht spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt angehoben wird.

J. Vor der Eintragung eingegangene Verpflichtungen

Art. 783a

¹ Ist vor der Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

² Wurden solche Verpflichtungen ausdrücklich im Namen der zu bildenden Gesellschaft eingegangen und innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Eintragung in das Handelsregister von der Gesellschaft übernommen, so werden die Handelnden befreit, und es haftet nur die Gesellschaft.

Art. 784

aufgehoben

II. Eintragung

Art. 785

¹ Jede Statutenänderung muss in gleicher Weise wie die ursprünglichen Statuten beim Handelsregisteramt angemeldet und eingetragen werden.

² Der Beschluss wird auch Dritten gegenüber unmittelbar mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam.

III. Erhöhung des Stammkapitals

1. Form

Art. 786

¹ Die Gesellschaft kann unter Beobachtung der für die Gründung geltenden Vorschriften das Stammkapital erhöhen. Insbesondere sind die Bestimmungen über die Sacheinlagen und die Übernahme von Vermögenswerten anwendbar.

² An der Erhöhung des Stammkapitals können sich auch neue Gesellschafter beteiligen.

2. Bezugsrecht der Gesellschafter

Art. 787

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, eine seinem bisherigen Anteil entsprechende Erhöhung seiner Einlage zu beanspruchen, soweit nicht die Statuten oder der Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals etwas anderes bestimmen.

K. Statutenänderung

Art. 785

¹ Jeder Beschluss der Gesellschafterversammlung über eine Änderung der Statuten muss öffentlich beurkundet werden.

² Der Beschluss muss von einem oder, bei mehreren Geschäftsführern, vom Vorsitzenden und einem weiteren Geschäftsführer beim Handelsregisteramt angemeldet und auf Grund der entsprechenden Ausweise in das Handelsregister eingetragen werden.

³ Er wird auch Dritten gegenüber unmittelbar mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam.

L. Erhöhung des Stammkapitals

I. Verfahren

Art. 786

¹ Die Erhöhung des Stammkapitals wird von der Gesellschafterversammlung beschlossen; sie ist von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten durchzuführen.

² Die aktienrechtlichen Bestimmungen über die ordentliche Kapitalerhöhung finden sinngemäss Anwendung.

II. Bezugsrecht der Gesellschafter

Art. 787

¹ Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Stammanteile, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

² Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Erhöhung des Stammkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen. Durch die Aufhebung des Bezugsrechtes darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

³ Die Gesellschaft kann dem Gesellschafter, welchem sie ein Recht zum Bezug von Stammanteilen eingeräumt hat, die Ausübung

IV. Herabsetzung des Stammkapitals

Art. 788

¹ Das Stammkapital darf nicht unter 20'000 Franken und die einzelne Stammeinlage nicht unter 1000 Franken herabgesetzt werden.

² Im übrigen finden die Bestimmungen über die Herabsetzung des Grundkapitals von Aktiengesellschaften entsprechende Anwendung. Die Aufforderung an die Gläubiger und die Befriedigung oder Sicherstellung der angemeldeten Forderungen hat auch dann stattzufinden, wenn eine durch Verluste entstandene Unterbilanz durch Abschreibung beseitigt werden soll.

Zweiter Abschnitt: Rechte und Pflichten der Gesellschafter

A. Gesellschaftsanteile

I. Im allgemeinen

Art. 789

¹ Die Stammeinlage eines jeden Gesellschafters bestimmt seinen Gesellschaftsanteil.

² Dieser ist, auch unter den Gesellschaftern selbst, nur nach Massgabe der folgenden Vorschriften veräusserlich und vererblich.

³ Wird über den Gesellschaftsanteil eine Urkunde ausgestellt, so kann sie nicht als Wertpapier, sondern nur als Beweisurkunde errichtet werden.

⁴ Eine Urkunde kann nur über den ganzen Anteil ausgestellt werden.

II. Anteilbuch. Liste

Art. 790

¹ Über alle Stammeinlagen ist ein Anteilbuch

dieses Rechtes nicht wegen einer statutarischen Beschränkung der Übertragbarkeit der Stammanteile verwehren.

M. Herabsetzung des Stammkapitals

Art. 788

¹ Die Bestimmungen über die Herabsetzung des Aktienkapitals bei Aktiengesellschaften finden entsprechende Anwendung.

² Eine Herabsetzung zum Zweck der Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz ist erst zulässig, wenn die Gesellschafter die statutarischen Nachschüsse voll erbracht haben.

Zweiter Abschnitt: Rechte und Pflichten der Gesellschafter

A. Stammanteile

I. Im allgemeinen

Art. 789

¹ Die Stammanteile sind, auch unter den Gesellschaftern selbst, nur nach Massgabe der folgenden Vorschriften veräusserlich und vererblich.

² Wird über die Stammanteile eine Urkunde ausgestellt, so kann sie nur als Beweisurkunde oder als Wertpapier, welches weder auf den Inhaber noch an Ordre lautet, errichtet werden.

³ Bestehen Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten, ein verschärftes oder ein auf alle Gesellschafter ausgedehntes Konkurrenzverbot oder statutarische Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte, so ist in der Urkunde ausdrücklich darauf hinzuweisen.

II. Anteilbuch

Art. 790

¹ Über alle Stammanteile ist ein Anteilbuch zu

zu führen, aus dem die Namen der Gesellschafter, der Betrag der einzelnen Stammeinlagen und die darauf erfolgten Leistungen sowie jeder Übergang eines Gesellschaftsanteils und jede sonstige Änderung dieser Tatsachen ersichtlich sein müssen.

² Zu Beginn jedes Kalenderjahres ist dem Handelsregisteramt eine von den Geschäftsführern unterzeichnete Liste der Namen der Gesellschafter, der Stammeinlagen und der darauf erfolgten Leistungen einzureichen oder die Mitteilung zu machen, dass seit der Einreichung der letzten Liste keine Änderung vorgekommen ist.

³ Die dem Handelsregisteramt eingereichten Listen sind öffentlich.

⁴ Die Geschäftsführer haften für einen durch mangelhafte Führung des Anteilbuches und der Listen oder durch unrichtige Angaben verursachten Schaden persönlich und solidarisch.

III. Übertragung

1. Abtretung

Art. 791

¹ Die Abtretung eines Gesellschaftsanteiles ist der Gesellschaft gegenüber nur dann wirksam, wenn sie ihr mitgeteilt und in das Anteilbuch eingetragen worden ist.

² Die Eintragung ist nur zulässig, wenn drei Vierteile sämtlicher Gesellschafter, die zugleich mindestens drei Vierteile des Stammkapitals vertreten, zugestimmt haben.

³ Die Abtretung eines Gesellschaftsanteiles kann in den Statuten von weiteren Bedingungen abhängig gemacht oder gänzlich ausgeschlossen werden.

⁴ Die Abtretung eines Gesellschaftsanteiles sowie die Verpflichtung zur Abtretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Beur-

führung, aus dem der Name, der Wohnort und die Adresse jedes Gesellschafters sowie jeder Übergang eines Stammanteils und jede sonstige Änderung dieser Tatsachen ersichtlich sein müssen.

² Sind Stammanteile mit einer Nutznießung oder einem Pfandrecht belastet, ist dies im Anteilbuch unter Angabe von Name und Adresse des Nutznießers oder Pfandgläubigers zu vermerken.

³ Den Gesellschaftern steht das Recht zu, in das Anteilbuch Einsicht zu nehmen

III. Übertragung

1. Abtretung

Art. 791

¹ Die Verpflichtung zur Abtretung von Stammanteilen sowie die Abtretung selber bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung; erforderlich sind die Unterschriften sowohl des Abtretenden wie des Übernehmenden sowie der ausdrückliche Hinweis auf Nachschuss- und Nebenleistungspflichten, auf Verschärfungen des Konkurrenzverbots oder seine Ausdehnung auf alle Gesellschafter, auf statutarische Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufrechte sowie auf Konventionalstrafen.

² Wenn die Statuten nichts anderes bestimmen, bedarf die Abtretung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung; die Abtretung wird erst mit deren Zustimmung wirksam.

³ Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern, falls die Statuten nichts anderes vorsehen. Die Abtretbarkeit kann ausgeschlossen werden; vorbehalten bleibt der Austritt aus wichtigem Grund.

⁴ Sehen die Statuten Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten vor, kann die Gesellschafterversammlung die Zustimmung von

kundung.

2. Erbgang. Eheliches Güterrecht

Art. 792

¹ Die Erwerbung eines Gesellschaftsanteiles infolge Erbganges oder ehelichen Güterrechts bedarf der Zustimmung der anderen Gesellschafter nur, wenn die Statuten dies vorschreiben.

² Auch wenn die Statuten eine solche Zustimmung verlangen, kann die Eintragung nur dann verweigert werden, wenn der Anteil durch einen von der Gesellschaft bezeichneten Erwerber zu seinem wirklichen Wert übernommen wird.

IV. Zwangsvollstreckung

1. Kündigung und Auflösung der Gesellschaft

Art. 793

¹ Ist ein Gesellschafter in Konkurs geraten, so kann die Konkursverwaltung unter Beobachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist die Auflösung der Gesellschaft verlangen. Das gleiche Recht steht dem Gläubiger eines Gesellschafters zu, der dessen Gesellschaftsanteil gepfändet hat.

² Führt eine solche Kündigung zur Auflösung und Liquidation der Gesellschaft, so haben die Liquidatoren den auf den betriebenen Gesellschafter entfallenden Liquidationsanteil an die Konkursverwaltung oder an das Betreibungsamt auszuhändigen.

2. Abwendung der Auflösung

Art. 794

¹ Die Gesellschaft muss nicht aufgelöst und

Gesetzes wegen verweigern, wenn die Zahlungsfähigkeit des Erwerbers zweifelhaft ist und die von der Gesellschafterversammlung geforderte Sicherheit nicht geleistet wird.

⁵ Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch nicht innert sechs Monaten ab, gilt die Zustimmung als erteilt.

2. Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht und Zwangsvollstreckung

Art. 792

¹ Sind die Stammanteile durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so gehen alle Rechte und Pflichten auf den Erwerber über.

² Die Gesellschafterversammlung kann den Erwerber innert sechs Monaten seit Kenntnissnahme vom Übergang ablehnen, wenn sie ihm die Übernahme der Stammanteile für eigene Rechnung oder für Rechnung einer von der Gesellschaft bezeichneten Person zum wirklichen Wert anbietet.

³ Die Ablehnung wirkt auf den Tag des Übergangs zurück; die Gültigkeit von bis zur Ablehnung gefassten Beschlüssen der Gesellschafterversammlung wird jedoch von einer Ablehnung nicht betroffen.

3. Bestimmung des wirklichen Wertes

Art. 793

Wo das Gesetz oder die Statuten auf den wirklichen Wert abstellen, wird dieser, falls sich die Parteien nicht einigen können, auf das Begehren einer Partei hin durch das Gericht am Sitz der Gesellschaft bestimmt. Das Gericht verteilt die Kosten des Verfahrens und der Bewertung nach seinem Ermessen.

4. Eintragung in das Handelsregister

Art. 794

¹ Die Übertragung von Stammanteilen, die

nicht liquidiert werden, wenn vor der Eintragung der Auflösung:

1. die Konkursmasse oder der betreibende Gläubiger durch die Gesellschaft oder durch die übrigen Gesellschafter befriedigt wird, oder
2. alle nicht betriebenen Gesellschafter sich damit einverstanden erklären, dass der Anteil durch die Konkursverwaltung oder durch das Betreibungsamt versteigert wird und der Ersteigerer mit allen Rechten und Pflichten eines nachträglich hinzutretenden Gesellschafters in die Gesellschaft aufgenommen wird, oder
3. der Anteil des betriebenen Gesellschafters mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter von einem andern Gesellschafter oder von einem der Gesellschaft beitretenden Dritten übernommen wird, wobei auch das Einverständnis der Konkursverwaltung oder des Betreibungsamtes erforderlich ist, oder
4. die Mehrheit der Gesellschafter, die zugleich die Mehrheit des Stammkapitals vertritt, die Ausschliessung des betriebenen Gesellschafters und dessen Abfindung mit dem wirklichen Werte seiner Stammeinlage beschliesst, wobei die Vorschriften über die Herabsetzung des Stammkapitals zu beobachten sind, wenn und soweit infolge der Leistung der Abfindung der Nennwert des Stammkapitals herabgesetzt werden muss.

² Der Übernahmebetrag oder die Abfindung sind an die Konkursverwaltung oder an das Betreibungsamt auszuhändigen.

V. Teilung

Art. 795

Die Teilung eines Gesellschaftsanteiles und die Veräusserung eines Teiles eines solchen sind statthaft, wenn die Statuten dies nicht ausschliessen und die Teile nicht unter 1000 Franken sinken. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der gleichen Zustimmung und Eintragung wie die Abtretung des ganzen Anteiles.

mit einer Nachschusspflicht verbunden sind, muss vom Geschäftsführer oder, bei mehreren Geschäftsführern, vom Vorsitzenden und einem weiteren Geschäftsführer beim Handelsregister angemeldet werden.

² Der austretende Gesellschafter kann seine Löschung auch selbst anmelden, unter gleichzeitiger Angabe des Erwerbers.

³ Wer sich auf den Eintrag in gutem Glauben verlässt, wird darin geschützt.

Art. 795

aufgehoben

VI. Erwerb durch einen Mitgesellschafter

Art. 796

¹ Die Vorschriften über die Übertragung eines Gesellschaftsanteiles gelten auch für die Erwerbung durch einen Gesellschafter.

² Erwirbt ein Gesellschafter den Anteil eines andern ganz oder zum Teil, so erhöht sich seine Stammeinlage um den entsprechenden Nennwert.

VII. Anteile mehrerer

Art. 797

¹ Steht ein Gesellschaftsanteil mehreren Gesellschaftern ungeteilt zu, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

² Solange eine Auseinandersetzung über den Gesellschaftsanteil unter ihnen nicht stattgefunden hat, haften sie der Gesellschaft für die Leistungen auf den Gesellschaftsanteil solidarisch.

B. Einzahlung

I. Pflicht und Art

Art. 798

¹ Die Stammeinlagen sind von den Gesellschaftern nach Verhältnis ihrer Nominalbeträ-

Art. 796

aufgehoben

IV. Mehrere Berechtigte

1. Gemeinschaftliches Eigentum

Art. 797

¹ Steht ein Stammanteil mehreren Berechtigten ungeteilt zu, so haften sie der Gesellschaft für die statutarische Nachschusspflicht oder Nebenleistung solidarisch.

² Sie haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen und können die Rechte aus dem Stammanteil nur durch diesen Vertreter ausüben.

2. Nutzniessung und Pfandrecht

Art. 797a

¹ Für die Bestellung einer Nutzniessung an einem Stammanteil gelten die Bestimmungen über die Abtretung eines Stammanteils.

² Für die Bestellung eines Pfandrechts bedarf es einer schriftlichen Erklärung des Gesellschafters; die Statuten können bestimmen, dass dafür zusätzlich die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist. In diesem Fall gelten die Bestimmungen über die Abtretung, doch darf die Gesellschafterversammlung die Zustimmung nur beim Vorliegen wichtiger Gründe verweigern.

³ Ein mit einer Nutzniessung belasteter Stammanteil wird durch den Nutzniesser vertreten; dieser wird dem Eigentümer ersatzpflichtig, wenn er dabei dessen Interessen nicht in billiger Weise Rücksicht trägt.

B. Leistung der Einlagen

Art. 798

¹ Die Einlagen auf die Stammanteile sind von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer

ge einzuzahlen, wenn die Statuten es nicht anders bestimmen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Sacheinlagen.

² Die Stammeinlagen können den Gesellschaftern weder erlassen noch gestundet werden, ausser im Falle einer Herabsetzung des Stammkapitals.

II. Verzug

1. Verzugszinse. Ausschluss

Art. 799

¹ Ein Gesellschafter, der den geforderten Betrag nicht innert der angesetzten Frist einzahlt, hat Verzugszinse und eine allfällig in den Statuten vorgesehene Konventionalstrafe zu zahlen.

² Wenn trotz zweimaliger Aufforderung durch eingeschriebenen Brief ein Gesellschafter die Zahlung binnen einer auf mindestens einen Monat anzusetzenden Nachfrist nicht leistet, so kann er ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene bleibt für den nicht einbezahlten Betrag haftbar.

2. Verwertung des Anteiles

Art. 800

¹ Die Gesellschaft kann den Anteil eines derart ausgeschlossenen Gesellschafters auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung verwerten, sofern nicht ein anderer Gesellschafter den Anteil zum wirklichen Wert übernimmt. Eine andere Verwertung ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter mit Inbegriff des Ausgeschlossenen zulässig.

² Bleibt nach Deckung der fehlenden Einzahlung ein Überschuss, so fällt er dem Ausgeschlossenen zu.

3. Haftung für den Ausfall

Art. 801

¹ Ergibt sich bei der Verwertung des Anteiles des ausgeschlossenen Gesellschafters ein Ausfall, so haften für diesen gegenüber der Gesellschaft nach dem Ausgeschlossenen alle seine Rechtsvorgänger, die in den letzten fünf Jahren vor der Eintragung des Ausgeschlossenen, jedoch nicht weiter zurück als zehn Jahre vor dem Ausschluss, im Anteilbuch eingetragen waren.

² Die Haftung besteht in der Reihenfolge der

Nennwerte einzuzahlen, wenn die Statuten nichts anderes bestimmen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Sacheinlagen.

² Ein Recht, die auf den Stammanteil erbrachte Leistung zurückzufordern, steht dem Gesellschafter nicht zu.

Art. 799

aufgehoben

Art. 800

aufgehoben

Art. 801

aufgehoben

Eintragungen mit Rückgriff gegenüber den Vorgängern. Der Vorgänger kann belangt werden, wenn sein Nachmann nicht innert Monatsfrist nach der Aufforderung bezahlt hat.

C. Haftung der Gesellschafter

Art. 802

¹ Die Gesellschafter haften nach den für die Kollektivgesellschaft geltenden Vorschriften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch, jedoch nur bis zu der Höhe des eingetragenen Stammkapitals.

² Sie werden von dieser Haftung in dem Masse befreit, als dieses Stammkapital einbezahlt worden ist. Diese Befreiung tritt nicht ein, wenn das Stammkapital durch Rückleistungen oder durch den ungerechtfertigten Bezug von Gewinnbeträgen oder von Zinsen, ausgenommen Bauzinse, vermindert worden ist.

³ Sie sind unter sich nach Massgabe ihrer Stammeinlage zum Rückgriff berechtigt.

⁴ Wird die Gesellschaft aufgelöst, so haben die Liquidatoren oder die Konkursverwaltung die Haftungssummen der Gesellschafter festzustellen und einzufordern.

D. Nachschüsse

Art. 803

¹ Die Statuten können die Gesellschafter über die Stammeinlagen hinaus zu Nachschüssen verpflichten. Diese dürfen nur zur Deckung von Bilanzverlusten verwendet werden und stehen nicht unter den Vorschriften über das Stammkapital.

² Die Bestimmungen der Statuten über die Nachschusspflicht sind nur gültig, wenn sie die Höhe, welche die Nachschüsse insgesamt erreichen dürfen, mit einem bestimmten Betrag oder im Verhältnis zum Stammkapital begrenzen.

³ Die Nachschüsse werden durch Gesellschaftsbeschluss in bestimmter Höhe eingefordert und sind, sofern es nicht anders geord-

C. Haftung der Gesellschafter

Art. 802

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

D. Nachschüsse und Nebenleistungen

I. Nachschüsse

1. Grundsatz

Art. 803

¹ Die Statuten können die Gesellschafter über die Einlage hinaus zu Nachschüssen verpflichten. Diese dürfen nur einverlangt werden, wenn

1. die Summe von Stammkapital und gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist (Kapitalverlust) oder
2. ein anderer in den Statuten umschriebener Fall von Eigenkapitalbedarf besteht.

² Mit Eintritt des Konkurses werden offene Nachschüsse fällig.

³ Die Statuten können eine Nachschusspflicht nur auf einen bestimmten, auf den Stamman teil bezogenen Betrag festlegen. Dieser darf

net ist, von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zu entrichten.

⁴ Für die Erfüllung der Nachschusspflicht kommen die Bestimmungen über den Verzug bei der Einzahlung der Einlagen und die Verwertung des Anteils zur Anwendung; dagegen besteht keine Haftung der Rechtsvorgänger des Ausgeschlossenen für den Nachschuss.

das Doppelte des Nennwerts des Stammanteils nicht übersteigen.

⁴ Jeder Gesellschafter haftet nur für die auf seine Stammanteile entfallenden Nachschüsse.

⁵ Die Nachschüsse werden durch die Geschäftsführer eingefordert.

⁶ Eine Verminderung oder Beseitigung der Nachschusspflicht ist nur insoweit zulässig, als das Stammkapital und die gesetzlichen Reserven voll gedeckt sind. Es sind die Vorschriften der Kapitalherabsetzung einzuhalten.

2. Fortdauern

Art. 803a

¹ Die Nachschusspflicht dauert nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters fort, wenn die Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren seit der Eintragung des Ausscheidens im Handelsregister in Konkurs gerät.

² Die Nachschusspflicht besteht in dem Umfang fort, in welchem sie im Zeitpunkt des Ausscheidens hätte geltend gemacht werden können und sie nicht von einem Rechtsnachfolger erfüllt wird.

3. Rückzahlung

Art. 803b

Geleistete Nachschüsse können frühestens im dritten auf die Einzahlung folgenden Geschäftsjahr ganz oder teilweise zurückbezahlt werden, wenn der Betrag durch frei verwendbares Eigenkapital gedeckt ist und dies durch die Revisionsstelle bestätigt wird.

II. Nebenleistungen

Art. 803c

¹ Die Gesellschaft kann statutarische Nebenleistungspflichten vorsehen, soweit diese der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind.

² Gegenstand und Umfang solcher Pflichten müssen sich aus den Statuten ergeben. Für die nähere Umschreibung kann auf ein Reglement der Gesellschafterversammlung verwiesen werden.

³ Eine statutarische Verpflichtung zur Zah-

E. Anspruch auf Gewinnanteil I. Im allgemeinen

Art. 804

¹ Die Gesellschafter haben im Verhältnis der auf ihre Anteile einbezahlten Beträge Anspruch auf den nach der Jahresbilanz sich ergebenden Reingewinn unter Vorbehalt anderer statutarischer Anordnungen.

² Zinse dürfen für das Stammkapital nicht bezahlt werden; dagegen dürfen nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen Bauzinse ausgerichtet werden.

II. Bilanzvorschriften und Reservefonds

Art. 805

Die für die Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen über die Bilanz und die Reservefonds finden auch auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Anwendung.

lung von Geld oder zur Leistung von Vermögenswerten ohne Gegenleistung bei Eigenkapitalbedarf untersteht der Regelung über die Nachschüsse.

III. Nachträgliche Einführung

Art. 803d

Gesellschafterbeschlüsse, mit denen die Einführung oder eine Erhöhung von Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten verbunden ist, können nur mit Zustimmung aller betroffenen Gesellschafter gefasst werden.

E. Anspruch auf Gewinnanteil I. Dividenden

Art. 804

¹ Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgezahlt werden. Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz und den Statuten entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen und statutarischen Reserven abgezogen worden sind.

² Die Gesellschafterversammlung kann die Bildung von Reserven beschliessen, die im Gesetz und in den Statuten nicht vorgesehen sind oder über deren Anforderungen hinausgehen, soweit

1. dies zu Wiederbeschaffungszwecken notwendig ist;
2. die Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens oder auf die Ausrichtung einer möglichst gleichmässigen Dividende es unter Berücksichtigung der Interessen aller Gesellschafter rechtfertigt.

³ Zinse dürfen für das Stammkapital nicht bezahlt werden. Die Ausrichtung von Bauzinsen ist nach Massgabe der Bestimmungen des Aktienrechts erlaubt.

II. Rechnungslegung und Reserven

Art. 805

Die für die Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen über die Rechnungslegung (Geschäftsbericht), einschliesslich der Offenlegung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung, sowie die Bestimmungen über die Reserven finden entsprechende Anwendung.

III. Rückerstattung bezogener Gewinnanteile

Art. 806

¹ Der Gesellschafter oder Geschäftsführer, der ungerechtfertigterweise Gewinnbeträge bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet.

² War der Gesellschafter oder der Geschäftsführer im guten Glauben, so besteht eine Pflicht zur Rückerstattung nur insoweit, als dies zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist.

³ Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt in fünf Jahren, bei gutgläubigem Bezug in zwei Jahren, vom Empfange der Zahlung an gerechnet.

F. Erwerb oder Pfandnahme eigener Anteile

Art. 807

¹ Solange die Stammeinlagen nicht voll einbezahlt sind, darf die Gesellschaft eigene Gesellschaftsanteile weder erwerben noch zu Pfand nehmen, es sei denn zur Befriedigung von Forderungen, die nicht aus der Beteiligung am Stammkapital selbst herrühren.

² Sind die Stammeinlagen voll einbezahlt, so darf die Gesellschaft eigene Gesellschaftsanteile erwerben, jedoch nur aus dem über das Stammkapital hinaus vorhandenen Gesellschaftsvermögen.

III. Rückerstattung bezogener Gewinnanteile

Art. 806

Die für die Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen über die Rückerstattung von Leistungen finden entsprechende Anwendung.

F. Erwerb eigener Stammanteile

Art. 807

¹ Die Gesellschaft darf eigene Stammanteile nur dann erwerben, wenn frei verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel vorhanden ist und der gesamte Nennwert dieser Stammanteile 10 Prozent des Stammkapitals nicht übersteigt.

² Werden im Zusammenhang mit einer Übertragungsbeschränkung, einem statutarisch vorgesehenen oder richterlich bewilligten Austritt oder mit einer Ausschliessung Stammanteile erworben, so beträgt die Höchstgrenze 20 Prozent. Die über 10 Prozent des Stammkapitals hinaus erworbenen eigenen Stammanteile sind innert zweier Jahre zu veräussern oder durch Kapitalherabsetzung zu vernichten.

³ Die Gesellschaft hat für die eigenen Stammanteile einen dem Anschaffungswert entsprechenden Betrag gesondert als Reserve auszuweisen.

⁴ Das Stimmrecht und die damit verbundenen Rechte eigener Stammanteile ruhen.

⁵ Ist eine Gesellschaft an Tochtergesellschaften mehrheitlich beteiligt, so gelten für den Erwerb ihrer Stammanteile durch diese Tochtergesellschaften die gleichen Einschränkungen und Folgen wie für den Erwerb eigener Stammanteile.

G. Treuepflicht und Konkurrenzverbot**Art. 807a**

¹ Jeder Gesellschafter hat zu unterlassen, was die Interessen der Gesellschaft schädigen würde.

² Er darf insbesondere nicht zu seinem besonderen Vorteil Geschäfte betreiben, durch die der Zweck der Gesellschaft beeinträchtigt würde, wenn nicht alle übrigen Gesellschafter schriftlich zustimmen. Die Statuten können vorsehen, dass diese Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung erteilt wird.

³ Ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung darf ein geschäftsführender Gesellschafter im Geschäftszweig der Gesellschaft weder für eigene noch fremde Rechnung Geschäfte machen noch an einem anderen Unternehmen als unbeschränkt haftender Gesellschafter, als Kommanditär oder als Gesellschafter mit beschränkter Haftung mit mehr als 10 Prozent Kapitalanteil teilnehmen. Die Statuten können dieses Verbot auf weitere oder auf alle Gesellschafter ausdehnen, es verschärfen oder erleichtern oder die Zustimmung aller Gesellschafter für erforderlich erklären.

H. Auskunfts- und Einsichtsrecht**Art. 807b**

¹ Jeder Gesellschafter kann von den Geschäftsführern Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und, soweit er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, die Vorlage von Büchern und Akten verlangen.

² Der Gesellschafter ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet. Besteht Gefahr, dass der Gesellschafter die erlangten Kenntnisse zum Schaden der Gesellschaft für gesellschaftsfremde Zwecke verwendet, so können die Geschäftsführer Auskunft und Einblick im erforderlichen Umfang verweigern; auf Antrag des Gesellschafters entscheidet die Gesellschafterversammlung.

³ Verweigert die Gesellschafterversammlung die Einsicht ungerechtfertigterweise, so ordnet sie das Gericht am Sitz der Gesellschaft auf Antrag des Gesellschafters an.

Dritter Abschnitt: Organisation der Gesellschaft

A. Gesellschafterversammlung

I. Gesellschaftsbeschlüsse

Art. 808

¹ Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.

I. Eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen

Art. 807c

¹ Eigenkapitalersetzende Darlehen, die Gesellschafter oder ihnen nahestehende Personen der Gesellschaft gewähren, stehen im Rang allen übrigen Forderungen nach, einschliesslich denen, die als nachrangige gewährt wurden oder für die ein Rangrücktritt erklärt wurde.

² Ein Darlehen gilt als eigenkapitalersetzend:

1. wenn es in einem Zeitpunkt gewährt wird, in dem das Stammkapital und die gesetzlichen Reserven durch die Aktiven nicht mehr gedeckt sind (Unterbilanz); oder
2. wenn Gesellschafter oder ihnen nahestehende Personen sonst in einem Zeitpunkt, in dem auf Grund der finanziellen Lage der Gesellschaft die Zuführung von Eigenkapital angebracht gewesen wäre, stattdessen ein Darlehen gewährt haben.

³ Beträge, die auf eigenkapitalersetzende Darlehen im Zeitraum von einem Jahr vor Eröffnung des Konkurses zurückbezahlt wurden, sind vom Empfänger zurückzuerstatten.

Dritter Abschnitt: Organisation der Gesellschaft

A. Gesellschafterversammlung

I. Aufgaben

Art. 808

¹ Der Gesellschafterversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Änderung der Statuten;
2. die Bestellung der Geschäftsführer im Rahmen der Statuten sowie deren Abberufung;
3. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Revisionsstelle und des Konzernrechnungsprüfers;
4. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
6. die Entschädigung der Geschäftsführer

² Die Statuten können an Stelle der Beschlussfassung in der Versammlung für alle oder für einzelne Gegenstände die schriftliche Abstimmung anordnen.

³ Die Gesellschaftsbeschlüsse werden, wenn das Gesetz oder die Statuten es nicht anders vorschreiben, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Tritt an Stelle der Versammlung die schriftliche Abstimmung, so wird die Mehrheit nach der Gesamtzahl der den Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet.

⁴ Wenn es die Statuten nicht anders ordnen, bemisst sich das Stimmrecht jedes Gesellschafters nach der Höhe seiner Stammeinlage, wobei auf 1000 Franken eine Stimme entfällt. Durch die Statuten darf indessen das Stimmrecht nicht entzogen werden.

- und deren Entlastung;
- 7. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen;
- 8. der Antrag auf Ausschliessung eines Gesellschafters durch das Gericht;
- 9. die Ermächtigung der Geschäftsführer zum Erwerb eigener Stammanteile durch die Gesellschaft oder die Genehmigung eines solchen Erwerbs;
- 10. die Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation;
- 11. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Gesellschafterversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch die Geschäftsführer vorgelegt werden.

² Der Gesellschafterversammlung stehen, falls die Statuten entsprechende Bestimmungen vorsehen, folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- 1. die Genehmigung von Geschäften der Geschäftsführer, welche die Statuten unter den Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung stellen;
- 2. die Beschlussfassung über die Ausübung von Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechten;
- 3. die Zustimmung zur Bestellung eines Pfandrechts an Stammanteilen;
- 4. die nähere Regelung von Nebenleistungspflichten in einem Reglement;
- 5. die Zustimmung zu den Gesellschaftszweck beeinträchtigenden Geschäften eines Gesellschafters;
- 6. die Ausschliessung einzelner Gesellschafter.

³ Ferner steht der Gesellschafterversammlung die Bestellung von Direktoren, von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zu, falls die Statuten diese Befugnis nicht den Geschäftsführern zuweisen.

⁵ Ein Gesellschafter darf sein Stimmrecht nicht ausüben, wenn über seine Entlastung abgestimmt wird.

⁶ Die Anfechtung der Gesellschaftsbeschlüsse richtet sich nach den für die Aktiengesellschaft aufgestellten Vorschriften.

II. Einberufung

Art. 809

¹ Eine Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einberufen, im übrigen nach Massgabe der Statuten und so oft es im Interesse der Gesellschaft als erforderlich erscheint.

² Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung kann auch von einem oder mehreren Gesellschaftern, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Stammkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt werden.

³ Entspricht die Geschäftsführung diesem Begehren nicht binnen angemessener Frist, so hat der Richter auf Antrag der Gesuchsteller die Einberufung anzuordnen.

⁴ Die Einberufung der Versammlung sowie die Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung erfolgt in der durch die Statuten bestimmten Form, in Ermangelung einer solchen Bestimmung durch eingeschriebenen Brief, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und unter Beobachtung einer Frist von mindestens fünf Tagen vor der Versammlung.

⁵ Sämtliche Gesellschafter können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Gesellschafterversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

II. Durchführung

Art. 809

¹ Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innert 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Massgabe der Statuten und bei Bedarf einberufen.

² Die Gesellschafterversammlung ist spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Statuten können diese Frist verlängern oder bis auf 5 Tage verkürzen.

³ Im übrigen gelten für die Einberufung, die Verhandlungsgegenstände und die Anträge sowie für die Universalversammlung, die vorbereitenden Massnahmen und das Protokoll die Bestimmungen des Aktienrechts sinngemäss. Dasselbe gilt für das Einberufungs- und Antragsrecht der Gesellschafter.

⁴ Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Gesellschafter die mündliche Beratung verlangt.

III. Befugnisse

Art. 810

¹ Der Gesellschafterversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und die Änderung der Statuten;
2. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern;
3. die Bestellung der Kontrollstelle, unter Vorbehalt der durch die Statuten den nicht geschäftsführenden Gesellschaftern zugewiesenen Kontrollrechte;
4. die Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz, sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes;
5. die Entlastung der Geschäftsführer;
6. die Teilung von Gesellschaftsanteilen;
7. die Einforderung der in den Statuten vorgesehenen Nachschüsse;
8. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die der Gesellschaft aus der Gründung oder aus der Geschäftsführung gegen die Organe oder gegen einzelne Gesellschafter zustehen.

² Soweit die Statuten nicht abweichende Bestimmungen treffen, ist die Gesellschafterversammlung auch zuständig zur Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen sowie zur Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum Betriebe des ganzen Gewerbes.

III. Stimmrecht

1. Bemessung

Art. 810

¹ Das Stimmrecht der Gesellschafter bemisst sich nach dem Nennwert ihrer Stammanteile. Jeder Gesellschafter hat, auch wenn er nur einen Stammanteil besitzt, mindestens eine Stimme. Die Statuten können die Stimmenzahl der Besitzer mehrerer Stammanteile beschränken.

² Die Statuten können das Stimmrecht unabhängig vom Nennwert nach der Zahl der jedem Gesellschafter gehörenden Stammanteile festsetzen, so dass auf jeden Stammanteil eine Stimme entfällt. Der Nennwert der übrigen Stammanteile darf das Zehnfache des Nennwerts der stimmrechtsprivilegierten Stammanteile nicht übersteigen.

³ Die Bemessung des Stimmrechts nach der Zahl der Stammanteile ist nicht anwendbar für

1. die Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle;
2. die Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung der Geschäftsführung oder einzelner Teile davon;
3. die Beschlussfassung über die Anhebung einer Verantwortlichkeitsklage.

2. Ausschliessung vom Stimmrecht

Art. 810a

¹ Bei Beschlüssen über die Entlastung der Geschäftsführer haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung

teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

² Der Gesellschafter, dessen Anteil von der Gesellschaft übernommen werden soll, hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Dasselbe gilt für die Beschlussfassung über die Zustimmung zu konkurrierenden Geschäften oder Beteiligungen.

³ Sind Stammanteile durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so ist der Erwerber beim Beschluss über die Zustimmung zur Übertragung nicht stimmberechtigt.

IV. Beschlussfassung

1. Ordentliche Beschlussfassung

Art. 810b

Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.

2. Wichtige Beschlüsse

Art. 810c

¹ Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit des gesamten stimmberechtigten Stammkapitals auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von stimmrechtsprivilegierten Stammanteilen;
3. die Erschwerung, den Ausschluss oder die Erleichterung der Übertragbarkeit der Stammanteile;
4. die Kapitalerhöhung;
5. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
6. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
7. die Einführung von Vetorechten gegen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zugunsten von bestimmten oder bestimmaren Gesellschaftern;
8. die Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation;
9. die Ausschliessung eines Gesellschafters aus statutarischem Grund sowie den Antrag auf Ausschliessung eines Gesellschafters durch das Gericht aus wichtigem Grund;

B. Geschäftsführung und Vertretung

I. Durch die Gesellschafter

Art. 811

¹ Alle Gesellschafter sind zur gemeinsamen Geschäftsführung und Vertretung berechtigt und verpflichtet, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird.

² Durch die Statuten oder durch Gesellschaftsbeschluss kann die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen werden.

³ Gesellschafter, die erst nach der Gründung hinzutreten, haben das Recht und die Pflicht zur Geschäftsführung und Vertretung nur dann, wenn sie ihnen durch besonderen Gesellschaftsbeschluss übertragen werden.

10. die Zustimmung zu konkurrierenden oder anderweitig den Gesellschaftszweck beeinträchtigenden Geschäften oder Beteiligungen eines Gesellschafters.

² Für die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen an einen Gesellschafter oder einen Dritten ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich, welcher mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit des gesamten stimmberechtigten Stammkapitals auf sich vereinigt. Die Statuten können grössere Mehrheiten vorsehen, doch ist die Zustimmung jedenfalls erteilt, wenn drei Viertel aller stimmberechtigten Gesellschafter, die zugleich mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten, die Übertragung gutheissen.

³ Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt werden.

V. Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung

Art. 810d

Die Anfechtung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung richtet sich nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

B. Geschäftsführung und Vertretung

I. Geschäftsführer

1. Im allgemeinen

Art. 811

¹ Die Statuten regeln die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Sie können diese einem, mehreren oder allen Gesellschaftern oder Dritten zuweisen.

² Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so bestimmt diese eine natürliche Person als Vertreterin.

³ Die Geschäftsführer sind zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.

II. Durch andere Personen

Art. 812

¹ Durch die Statuten oder durch Gesellschaftsbeschluss kann die Geschäftsführung und Vertretung auch Personen übertragen werden, die nicht Gesellschafter sind.

² Für ihre Befugnisse und ihre Verantwortlichkeit gelten die für die geschäftsführenden Gesellschafter aufgestellten Vorschriften.

2. Mehrzahl von Geschäftsführern

Art. 812

¹ Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, so ist einer von ihnen unabhängig davon, ob er Gesellschafter oder Dritter ist, von der Gesellschafterversammlung zum Vorsitzenden zu ernennen.

² Der einzige Geschäftsführer oder der vorsitzende Geschäftsführer ist zuständig für die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung sowie für alle Erklärungen und Bekanntmachungen gegenüber den Gesellschaftern, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschliesst und die Statuten nichts anderes vorsehen.

II. Aufgaben

1. Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben

Art. 812a

¹ Die Geschäftsführer haben folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
5. die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung, Jahresbericht und gegebenenfalls Konzernrechnung), sowie die Vorbereitung und Leitung der Gesellschafterversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse;
6. die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

² Die Statuten können die Genehmigung von geschäftsführenden Entscheiden grundsätzlicher Tragweite der Gesellschafterversammlung vorbehalten. Die Geschäftsführer sind in jedem Fall befugt, ihr solche Geschäfte zum Entscheid vorzulegen.

III. Wohnsitz der Geschäftsführer

Art. 813

¹ Wenigstens einer der Geschäftsführer muss in der Schweiz wohnhaft sein.

² Ist diese Vorschrift nicht mehr erfüllt, so hat der Handelsregisterführer der Gesellschaft eine Frist zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf die Gesellschaft von Amtes wegen als aufgelöst zu erklären.

IV. Umfang, Beschränkung und Entziehung

Art. 814

¹ Für den Umfang und die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gelten die Bestimmungen des Aktienrechts.

² Die Entziehung der Geschäftsführung und Vertretung richtet sich unter den Gesellschaftern nach den für die Kollektivgesellschaft geltenden Vorschriften.

³ Einem Geschäftsführer, der nicht Gesellschafter ist, kann die Geschäftsführung und Vertretung durch Gesellschaftsbeschluss jederzeit entzogen werden. Entschädigungsansprüche der Abberufenen bleiben vorbehalten.

⁴ Die Gesellschaft haftet für den Schaden aus unerlaubten Handlungen, die eine zur Geschäftsführung oder zur Vertretung befugte Person in Ausübung ihrer geschäftlichen Ver-

2. Sorgfalts- und Treuepflicht

Art. 812b

¹ Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.

² Sie haben die Gesellschafter unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

³ Verträge, die zwischen dem einzigen Gesellschafter und der von ihm vertretenen Gesellschaft abgeschlossen werden, sind schriftlich abzufassen oder zu protokollieren. Dieses Erfordernis gilt nicht für zu Marktbedingungen abgeschlossene Verträge des laufenden Geschäfts.

III. Wohnsitz der Geschäftsführer

Art. 813

¹ Die Vertretung der Gesellschaft muss durch in der Schweiz wohnhafte Geschäftsführer allein ausgeübt werden können.

² Ist diese Vorschrift nicht mehr erfüllt, so setzt der Handelsregisterführer der Gesellschaft eine Frist zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes an. Nach fruchtlosem Ablauf benachrichtigt er das Gericht, welches die Auflösung der Gesellschaft verfügen kann.

IV. Umfang und Beschränkung der Vertretungsbefugnis

Art. 814

Für den Umfang und die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gelten die Bestimmungen des Aktienrechts entsprechend.

richtungen begeh.

V. Zeichnung, Eintragung

Art. 815

¹ Die Geschäftsführer haben in der Weise zu zeichnen, dass sie der Firma der Gesellschaft ihre Unterschrift beifügen. Sie haben mit der Anmeldung ihre Unterschrift beim Handelsregisteramt zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen, gegebenenfalls unter Vorlegung einer beglaubigten Abschrift des Gesellschaftsbeschlusses.

² Gehören der Gesellschaft zur Vertretung ermächtigte Handelsgesellschaften oder Genossenschaften an, so sind im Handelsregister die natürlichen Personen einzutragen, denen die Vertretungsbefugnis für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zustehen soll.

VI. Prokura und Handlungsvollmacht

Art. 816

Die Prokura sowie eine Handlungsvollmacht zum Betriebe des ganzen Gewerbes können, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, nur durch Gesellschaftsbeschluss bestellt werden; dagegen ist jeder Geschäftsführer zum Widerruf der Prokura und einer solchen Handlungsvollmacht berechtigt.

V. Abberufung und Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis

Art. 814a

¹ Ist ein Geschäftsführer von der Gesellschafterversammlung gewählt, so kann diese ihn jederzeit abberufen.

² Ist ein Gesellschafter auf Grund statutarischer Bestimmung Geschäftsführer, so kann das Gericht seine Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis aus wichtigen Gründen entziehen oder einschränken. Klageberechtigt ist jeder Gesellschafter.

³ Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn der Geschäftsführer sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder die Fähigkeit zu einer guten Geschäftsführung verloren hat.

VI. Zeichnung, Eintragung

Art. 815

Die Geschäftsführer haben in der Weise zu zeichnen, dass sie der Firma ihre Unterschrift beifügen. Sie haben die Anmeldung an das Handelsregisteramt mit ihrer Unterschrift zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen, gegebenenfalls unter Vorlegung einer beglaubigten Abschrift des Gesellschafterbeschlusses.

VII. Direktoren, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte

Art. 816

¹ Direktoren, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte können, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt werden.

² In jedem Fall können der einzige Geschäftsführer oder die Mehrheit der Geschäftsführer

B. Geschäftsführung und Vertretung

Art. 817

¹ Ist das Stammkapital nicht mehr zur Hälfte gedeckt oder liegt eine Überschuldung vor, so finden die Vorschriften des Aktienrechts entsprechende Anwendung.

² Besteht eine Nachschusspflicht, so muss im Falle der Überschuldung der Richter erst benachrichtigt werden, wenn der durch die Bilanz ausgewiesene Verlust nicht innert drei Monaten durch die Gesellschafter gedeckt wird.

einen Direktor, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten jederzeit in seinen Funktionen einstellen. Ist der Betroffene durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt worden, ist unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

VIII. Haftung für Organe

Art. 816a

Die Gesellschaft haftet für den Schaden aus unerlaubten Handlungen, die eine zur Geschäftsführung oder zur Vertretung befugte Person in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen begeht.

C. Kapitalverlust und Überschuldung

I. Anzeigepflichten

Art. 817

Bei Kapitalverlust und Überschuldung sind die Bestimmungen des Aktienrechts sinngemäss anwendbar. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Nachschusspflicht.

II. Eröffnung oder Aufschub des Konkurses

Art. 817a

¹ Benachrichtigt die Gesellschaft wegen Überschuldung das Gericht, so eröffnet dieses den Konkurs. Es kann ihn auf Antrag der Geschäftsführer oder eines Gläubigers aufschieben, falls Aussicht auf Sanierung besteht; in diesem Falle trifft es Massnahmen zur Erhaltung des Vermögens.

² Das Gericht kann einen Sachwalter bestellen und entweder den Geschäftsführern die Verfügungsbefugnis entziehen oder deren Beschlüsse von der Zustimmung des Sachwalters abhängig machen. Es umschreibt die Aufgaben des Sachwalters.

³ Der Konkursaufschub muss nur veröffentlicht werden, wenn dies zum Schutze Dritter erforderlich ist.

VIII. Konkurrenzverbot**Art. 818**

¹ Ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter darf ein geschäftsführender Gesellschafter in dem Geschäftszweige der Gesellschaft weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte machen, noch an einer andern Unternehmung als unbeschränkt haftender Gesellschafter, als Kommanditär oder als Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung teilnehmen.

² Durch die Statuten kann dieses Verbot auf alle Gesellschafter ausgedehnt werden.

C. Kontrolle**Art. 819**

¹ Steht die Geschäftsführung nicht allen Gesellschaftern zu, so haben die nicht geschäftsführenden Gesellschafter die Befugnis der Kontrolle gleich den nicht geschäftsführenden Mitgliedern einer einfachen Gesellschaft.

² Die Statuten können statt dieser Kontrolle eine besondere Kontrollstelle vorsehen, der auch die Prüfung der ordnungsmässigen Führung des Anteilbuches obliegt. Für ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben gelten die Vorschriften des Aktienrechts. Ist eine besondere Kontrollstelle eingesetzt, so stehen jedem Gesellschafter die gleichen Kontrollrechte zu wie dem Aktionär.

Vierter Abschnitt: Auflösung und Ausscheiden**A. Auflösungsgründe****Art. 820**

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst:

1. nach Massgabe der Statuten;
2. durch einen öffentlich beurkundeten Gesellschaftsbeschluss, bei dem die Mehrheit, wenn es in den Statuten nicht anders bestimmt ist, drei Vierteile sämtlicher Mitglieder betragen muss, die mindestens drei Vierteile des Stammkapitals vertreten;
3. durch die Eröffnung des Konkurses;
4. durch Urteil des Richters, wenn ein Ge-

Art. 818*aufgehoben***D. Revisionsstelle****Art. 819**

¹ Die Gesellschafterversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Sie kann Ersatzleute bezeichnen.

² Für die Revisionsstelle gelten die Bestimmungen des Aktienrechts entsprechend.

Vierter Abschnitt: Auflösung und Ausscheiden**A. Auflösungsgründe; Folgen der Auflösung****Art. 820**

¹ Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst:

1. nach Massgabe der Statuten;
2. durch einen öffentlich beurkundeten Gesellschaftsbeschluss;
3. durch die Eröffnung des Konkurses;
4. durch Gerichtsurteil, wenn ein Gesell-

sellschafter aus einem wichtigen Grunde die Auflösung verlangt;

5. in den übrigen vom Gesetze vorgesehenen Fällen.

B. Anmeldung beim Handelsregister

Art. 821

Erfolgt die Auflösung nicht durch Konkurs, so ist sie von den Geschäftsführern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

C. Austritt und Ausschliessung durch den Richter

Art. 822

¹ Die Statuten können den Gesellschaftern ein Recht auf Austritt einräumen und dieses von bestimmten Bedingungen abhängig machen.

² Jeder Gesellschafter kann aus wichtigen Gründen beim Richter auf Bewilligung des Austritts oder auf Auflösung der Gesellschaft klagen.

³ Die Gesellschaft kann aus wichtigen Gründen beim Richter die Ausschliessung eines

schafter oder - falls die Statuten dies vorsehen - Gesellschafter, die zusammen 10 Prozent des Stammkapitals vertreten, aus einem wichtigen Grund die Auflösung verlangen. Statt derselben kann das Gericht auf eine andere sachgemässe und den Beteiligten zumutbare Lösung erkennen, insbesondere die Abfindung des klagenden Gesellschafters zum wirklichen Wert;

5. in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

² Fehlt es der Gesellschaft an den notwendigen Organen, so kann das Gericht auf Begehren eines Gesellschafters, eines Gläubigers oder des Handelsregisterführers die Auflösung verfügen, sofern die Gesellschaft nicht binnen angemessener Frist den gesetzmässigen Zustand wiederherstellt.

³ Nach Anhebung der Klage kann das Gericht auf Antrag einer Partei vorsorgliche Massnahmen anordnen.

⁴ Für die Folgen der Auflösung gelten die Bestimmungen des Aktienrechts sinngemäss.

B. Anmeldung beim Handelsregister

Art. 821

Erfolgt die Auflösung nicht durch Konkurs oder Gerichtsurteil, so ist sie vom Geschäftsführer oder, bei mehreren Geschäftsführern, vom Vorsitzenden und einem weiteren Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

C. Austritt und Ausschliessung

I. Austritt

Art. 822

¹ Die Statuten können den Gesellschaftern ein Recht auf Austritt einräumen und dieses von bestimmten Bedingungen abhängig machen.

² Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund beim Gericht auf Bewilligung des Austritts klagen. Das Gericht kann auf Antrag bestimmen, dass die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten während des Verfahrens ruhen oder andere vorsorgliche Massnahmen zur Sicherung der Stellung des klagenden Gesellschafters anordnen.

Gesellschafter beantragen, wenn die Mehrheit der Gesellschafter, die zugleich die Mehrheit des Stammkapitals vertreten, dieser Massnahme zustimmt.

⁴ Austritt und Ausschliessung werden nur unter Beobachtung der Vorschriften über die Herabsetzung des Stammkapitals wirksam, sofern nicht der ausscheidende Gesellschafter aus weiterem, über das Stammkapital hinaus vorhandenem Vermögen abgefunden oder sein Anteil nach den Vorschriften über den Verzug bei der Einzahlungspflicht verwertet oder von einem andern Gesellschafter übernommen wird.

II. Anschlussaustritt

Art. 822a

¹ Die Geschäftsführer setzen die übrigen Gesellschafter von einer auf die Statuten gestützten Austrittserklärung oder einer Austrittsklage aus wichtigem Grund unverzüglich in Kenntnis.

² Jeder der übrigen Gesellschafter hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht

- a. gegenüber den Geschäftsführern zu erklären, dass er sich dem Austritt anschliesst, wenn für ihn ein statutarischer Austrittsgrund erfüllt ist;
- b. sich durch eine eigene Klage einer Klage auf Austritt aus wichtigem Grund anzuschliessen.

³ Der austretende und die weiteren Gesellschafter, die sich dem Austritt angeschlossen haben, sind im Verhältnis der Nennwerte ihrer Stammanteile gleich zu behandeln.

⁴ Auf die Ausschliessung eines Gesellschafters zufolge einer statutarischen Bestimmung oder zufolge Eintritts eines wichtigen Grundes finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

III. Ausschliessung

Art. 822b

¹ Die Statuten können Gründe vorsehen, aus denen ein Gesellschafter aus der Gesellschaft durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung ausgeschlossen werden kann.

² Die Ausschliessung durch das Gericht aus wichtigem Grund auf Antrag der Gesellschaft

D. Liquidation**Art. 823**

Für die Bestellung und Abberufung von Liquidatoren, für die Durchführung der Liquidation, die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister und die Aufbewahrung der Geschäftsbücher gelten die Bestimmungen des Aktienrechts.

bleibt vorbehalten.

IV. Abfindung**Art. 822c**

¹ Bei Austritt aus wichtigem Grund, Ausschluss oder im Falle einer Auflösungsklage hat der ausgeschiedene Gesellschafter Anspruch auf den wirklichen Wert seiner Stammanteile. Gewähren die Statuten ein Recht auf Austritt, so legen sie Höhe und Art der Abfindung fest.

² In jedem Fall ist die Auswirkung der Abfindung begrenzt auf den Betrag des verwendbaren Eigenkapitals im Augenblick der Fälligkeit des Abfindungsanspruchs. Dieser Betrag ist durch einen besonderen Revisionsbericht festzustellen, der von einem besonders befähigten Revisor im Sinne der Bestimmungen des Aktienrechts über die Revisionsstelle erstattet wird.

³ Auf den verbleibenden Teilbetrag besteht ein Anspruch, der fällig wird, wenn

1. ein anderer Gesellschafter die auf diesen Teilbetrag entfallenden Stammanteile übernimmt oder
2. der Anspruch unter Beobachtung der Vorschriften über die Herabsetzung des Stammkapitals befriedigt werden kann. Der Revisionsbericht hat sich dabei über Bestand und Umfang des Abfindungsanspruchs zu äussern.

⁴ Für den nicht abgefundenen Teil seines Anspruchs besitzt der ausgeschiedene Gesellschafter eine nachrangige Forderung. Diese ist unverzinslich und wird in der Masse fällig, als durch geprüfte Jahresabschlüsse frei verwendbares Eigenkapital festgestellt wird.

D. Liquidation**Art. 823**

Für das Liquidationsverfahren und die Befugnisse der Gesellschaftsorgane gelten die Bestimmungen des Aktienrechts.

E. Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung**I. Voraussetzungen****Art. 824**

Eine Aktiengesellschaft kann unter folgenden Voraussetzungen ohne Liquidation in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden:

1. Das Stammkapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf nicht geringer sein als das Grundkapital der Aktiengesellschaft.
2. Den Aktionären ist durch eine Bekanntmachung in der in den Statuten vorgeschriebenen Form Gelegenheit zu geben, sich bis zum Nominalbeträge ihrer Aktien bei der neuen Gesellschaft zu beteiligen.
3. Diese Beteiligungen müssen zusammen mindestens zwei Drittel des Grundkapitals der bisherigen Gesellschaft betragen.

II. Rechte der Aktionäre**Art. 825**

¹ Jeder Aktionär, der sich nicht oder nur mit einem Teile seiner Aktien bei der neuen Gesellschaft beteiligt, kann von dieser die Auszahlung seines verhältnismässigen Anteils am Vermögen der aufgelösten Gesellschaft verlangen.

² Dieser Anteil wird auf Grund einer Bilanz berechnet, die der Genehmigung der Generalversammlung der Aktionäre mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals bedarf.

III. Rechte der Gläubiger**Art. 826**

¹ Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft geht mit der Eintragung der neuen Gesellschaft ohne weiteres auf diese über.

² Unverzüglich nach der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister sind die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft durch dreimalige Bekanntmachung in der in den Statuten vorgesehenen Form zur Einreichung ihrer Ansprüche binnen angemessener Frist aufzufordern mit dem Beifügen, dass die Schuld auf die neue Gesellschaft übergeht,

E. Umwandlung und Fusion**Art. 824**

Für die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder umgekehrt sowie für die Fusion unter Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder einer solchen mit einer Aktiengesellschaft sowie für alle weiteren Umstrukturierungen gilt das Bundesgesetz über die Fusion, Spaltung und Umwandlung von Rechtsträgern (Fusionsgesetz).

Art. 825

aufgehoben

Art. 826

aufgehoben

sofern nicht ausdrücklich Widerspruch erhoben wird.

³ Die Gläubiger, die ihre Forderungen anmelden, ohne die neue Gesellschaft als Schuldnerin anzunehmen, sind zu befriedigen oder sicherzustellen. Auszahlungen aus dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft an deren Aktionäre dürfen erst stattfinden, nachdem die Rechte aller dieser Gläubiger in der angegebenen Weise gewahrt sind.

⁴ Die Geschäftsführer sind den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft persönlich und solidarisch für die Beobachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

⁵ Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Nach Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger, welche die neue Gesellschaft nicht als Schuldnerin annehmen, ist die Löschung der aufgelösten Gesellschaft zu veranlassen.

Fünfter Abschnitt: Verantwortlichkeit

Art. 827

Für die Verantwortlichkeit der bei der Gesellschaftsgründung beteiligten und der mit der Geschäftsführung und der Kontrolle betrauten Personen sowie der Liquidatoren gelten die Bestimmungen des Aktienrechts.

2 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 39

B. Konkursbetreibung

1. Anwendungsbereich

¹ Die Betreibung wird auf dem Weg des Konkurses, und zwar als „Ordentliche Konkursbetreibung“ (Art. 159–176) oder als „Wechselbetreibung“ (Art. 177–189), fortgesetzt, wenn der Schuldner in einer der folgenden Eigenschaften im Handelsregister eingetragen

Fünfter Abschnitt: Verantwortlichkeit

Art. 827

Für die Verantwortlichkeit der an der Gesellschaftsgründung mitwirkenden und der mit der Geschäftsführung, der Revision und der Liquidation befassten Personen gelten die Bestimmungen des Aktienrechts.

Schlussbestimmung

Art. 827a

Art. 39 SchKG wird wie folgt geändert:

ist:

1. als Inhaber einer Einzelfirma (Art. 934 und 935 OR);
 2. als Mitglied einer Kollektivgesellschaft (Art. 554 OR);
 3. als unbeschränkt haftendes Mitglied einer Kommanditgesellschaft (Art. 596 OR);
 4. als Mitglied der Verwaltung einer Kommanditaktiengesellschaft (Art. 765 OR);
 5. als geschäftsführendes Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 781 OR);
 6. als Kollektivgesellschaft (Art. 552 OR);
 7. als Kommanditgesellschaft (Art. 594 OR);
 8. als Aktien- oder Kommanditaktiengesellschaft (Art. 620 und 764 OR);
 9. als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 772 OR);
 10. als Genossenschaft (Art. 828 OR);
 11. als Verein (Art. 60 ZGB);
 12. als Stiftung (Art. 80 ZGB).
5. ... aufgehoben

3 Sechszwanzigster Titel: Die Aktiengesellschaft

D. Zahl der Mitglieder

Art. 625

¹ Bei der Gründung muss die Gesellschaft mindestens so viele Aktionäre zählen, als für die Bildung des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle nach Vorschrift der Statuten notwendig sind, wenigstens aber drei.

² Sinkt in der Folge die Zahl der Aktionäre unter diese Mindestzahl, oder fehlt es der Gesellschaft an den vorgeschriebenen Organen, so kann der Richter auf Begehren eines Aktionärs oder eines Gläubigers die Auflösung verfügen, sofern die Gesellschaft nicht binnen angemessener Frist den gesetzmässigen Zustand wieder herstellt. Nach Anhebung der Klage kann der Richter auf Antrag einer Partei vorsorgliche Massnahmen anordnen

II. Inhalt der Eintragung

Art. 641

In das Handelsregister sind einzutragen:

1. das Datum der Statuten;
2. die Firma und der Sitz der Gesellschaft;
3. der Zweck und, wenn die Statuten hierüber eine Bestimmung enthalten, die Dauer der Gesellschaft;
4. die Höhe des Aktienkapitals und der darauf geleisteten Einlagen;
5. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien, Beschränkungen der Übertragbarkeit sowie Vorrechte einzelner Kategorien;
6. der Gegenstand der Sacheinlage und die dafür ausgegebenen Aktien, der Gegenstand der Sachübernahme und die Gegenleistung der Gesellschaft sowie Inhalt und Wert der besonderen Vorteile;
7. die Anzahl der Genussscheine mit Angabe der Inhalts der damit verbundenen Rechte;

Sechszwanzigster Titel: Die Aktiengesellschaft

D. Zahl der Mitglieder

Art. 625

¹ Zur Gründung einer Gesellschaft genügt ein Aktionär.

² Fehlt es der Gesellschaft an den vorgeschriebenen Organen, so kann der Richter auf Begehren eines Aktionärs oder eines Gläubigers oder auf Begehren des Handelsregisterführers die Auflösung verfügen, sofern die Gesellschaft nicht binnen angemessener Frist den gesetzmässigen Zustand wieder herstellt. Nach Anhebung der Klage kann der Richter auf Antrag einer Partei vorsorgliche Massnahmen anordnen.

II. Inhalt der Eintragung

Art. 641

In das Handelsregister sind einzutragen:

1. (...)
2. (...)
3. (...)
4. (...)
5. (...)
6. bei Einpersonengesellschaften:
 - a. der Hinweis auf das Vorliegen einer Einpersonengesellschaft
 - b. der Name bzw. die Firma des Aktionärs
 - c. der Wohnsitz bzw. der Sitz des Aktionärs
7. der Gegenstand der Sacheinlage und die dafür ausgegebenen Aktien, der Gegenstand der Sachübernahme und die Gegenleistung der Gesellschaft sowie Inhalt und Wert der besonderen Vorteile;

8. die Art der Ausübung der Vertretung;
9. die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der zur Vertretung befugten Personen unter Angabe von Wohnsitz und Staatsangehörigkeit;
10. der Namen oder die Firma der Revisoren, unter Angabe des Wohnsitzes, des Sitzes oder einer im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung;
11. die Art und Weise, wie die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen und, wenn die Statuten hierüber eine Bestimmung enthalten, wie der Verwaltungsrat den Aktionären seine Erklärungen kundgibt.

7. Kostentragung

Art. 697g

¹ Entspricht der Richter dem Gesuch um Einsetzung eines Sonderprüfers, so überbindet er den Vorschuss und die Kosten der Gesellschaft. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann er die Kosten ganz oder teilweise den Gesuchstellern auferlegen.

² Hat die Generalversammlung der Sonderprüfung zugestimmt, so trägt die Gesellschaft die Kosten.

8. die Anzahl der Genussscheine mit Angabe der Inhalts der damit verbundenen Rechte;
9. die Art der Ausübung der Vertretung;
10. die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der zur Vertretung befugten Personen unter Angabe von Wohnsitz und Staatsangehörigkeit;
11. der Namen oder die Firma der Revisoren, unter Angabe des Wohnsitzes, des Sitzes oder einer im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung;
12. die Art und Weise, wie die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen und, wenn die Statuten hierüber eine Bestimmung enthalten, wie der Verwaltungsrat den Aktionären seine Erklärungen kundgibt.

7. Kostentragung

Art. 697g

¹ Entspricht der Richter dem Gesuch um Einsetzung eines Sonderprüfers, so verpflichtet er die Gesellschaft, dem Sonderprüfer den Vorschuss zu leisten und die Kosten zu tragen. Die Gesuchsteller können beim Richter den Vollzug des Urteils verlangen.

² Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Richter die Kosten ganz oder teilweise den Gesuchstellern auferlegen.

³ Hat die Generalversammlung der Sonderprüfung zugestimmt, so trägt die Gesellschaft die Kosten. [Bisheriger Absatz 2]

L. Eigenkapitalersetzende Darlehen

Art. 697i

¹ Eigenkapitalersetzende Darlehen, die Aktionäre oder ihnen nahestehende Personen der Gesellschaft gewähren, stehen im Rang allen übrigen Forderungen nach, einschliesslich denen, die als nachrangige gewährt wurden oder für die ein Rangrücktritt erklärt wurde.

² Ein Darlehen gilt als eigenkapitalersetzend:

2. Nationalität und Wohnsitz

Art. 708

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen mehrheitlich Personen sein, die in der Schweiz wohnhaft sind und das Schweizer Bürgerrecht besitzen. Der Bundesrat kann für Gesellschaften, deren Zweck hauptsächlich in der Beteiligung an anderen Unternehmen besteht (Holdinggesellschaften), Ausnahmen von dieser Regel bewilligen, wenn die Mehrheit dieser Unternehmen sich im Ausland befindet.

² Wenigstens ein zur Vertretung der Gesellschaft befugtes Mitglied des Verwaltungsrates muss in der Schweiz wohnhaft sein.

³ Ist mit der Verwaltung eine einzige Person betraut, so muss sie in der Schweiz wohnhaft sein und das Schweizer Bürgerrecht besitzen.

⁴ Sind diese Vorschriften nicht mehr erfüllt, so hat der Handelsregisterführer der Gesellschaft eine Frist zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf die Gesellschaft von Amtes wegen als aufgelöst zu erklären.

5. Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat

Art. 711

¹ Die Gesellschaft meldet das Ausscheiden eines Mitgliedes des Verwaltungsrates ohne

1. wenn es in einem Zeitpunkt gewährt wird, in dem das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven durch die Aktiven nicht mehr gedeckt sind (Unterbilanz); oder
2. wenn Aktionäre oder ihnen nahestehende Personen sonst in einem Zeitpunkt, in dem auf Grund der finanziellen Lage der Gesellschaft die Zuführung von Eigenkapital angebracht gewesen wäre, statt dessen ein Darlehen gewährt haben.

³ Beträge, die auf eigenkapitalersetzende Darlehen im Zeitraum von einem Jahr vor Eröffnung des Konkurses zurückbezahlt wurden, sind vom Empfänger zurückzuerstatten.

2. Wohnsitz

Art. 708

¹ Die Vertretung der Gesellschaft muss durch ein oder mehrere in der Schweiz wohnhafte Mitglieder des Verwaltungsrates allein ausgeübt werden können.

² Ist diese Vorschrift nicht mehr erfüllt, so setzt der Handelsregisterführer der Gesellschaft eine Frist zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes. Nach fruchtlosem Ablauf benachrichtigt er das Gericht, welches die Auflösung der Gesellschaft verfügen kann.

³ aufgehoben

⁴ aufgehoben

5. Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat

Art. 711

¹ (...)

Verzug beim Handelsregister zur Eintragung an.

² Erfolgt diese Anmeldung nicht innert 30 Tagen, so kann der Ausgeschiedene die Löschung selbst anmelden.

IV. Sorgfalts- und Treuepflicht

Art. 717

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.

² Sie haben die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

VI. Organhaftung

Art. 722

(...)

II. Amtsdauer, Rücktritt, Abberufung und Löschung im Handelsregister

Art. 727e

¹ Die Amtsdauer beträgt höchstens drei Jahre; sie endet mit der Generalversammlung, welcher der letzte Bericht zu erstatten ist. Wiederwahl ist möglich.

² Tritt ein Revisor zurück, so gibt er dem Verwaltungsrat die Gründe an; dieser teilt sie der nächsten Generalversammlung mit.

³ Die Generalversammlung kann einen Revisor jederzeit abberufen. Ausserdem kann ein Aktionär oder ein Gläubiger durch Klage gegen die Gesellschaft die Abberufung eines Revisors verlangen, der die Voraussetzungen für das Amt nicht erfüllt.

⁴ Der Verwaltungsrat meldet die Beendigung des Amtes ohne Verzug beim Handelsregister an. Erfolgt diese Anmeldung nicht innert 30 Tagen, so kann der Ausgeschiedene die Löschung selbst anmelden.

² Der Ausgeschiedene kann die Löschung auch selbst anmelden.

IV. Sorgfalts- und Treuepflicht

Art. 717

¹ (...)

² (...)

³ Verträge, die zwischen dem einzigen Aktionär und der von ihm vertretenen Gesellschaft abgeschlossen werden, sind schriftlich abzufassen oder zu protokollieren. Dieses Erfordernis gilt nicht für zu Marktbedingungen abgeschlossene Verträge des laufenden Geschäfts.

VI. Haftung für Organe

Art. 722

(...)

II. Amtsdauer, Rücktritt, Abberufung und Löschung im Handelsregister

Art. 727e

¹ (...)

² (...)

³ (...)

⁴ Der Verwaltungsrat meldet die Beendigung des Amtes ohne Verzug beim Handelsregister an. Der Ausgeschiedene kann die Löschung auch selbst anmelden.

4 Neunundzwanzigster Titel: Die Genossen- schaft

2. Zahl der Mitglieder

Art. 831

¹ Bei der Gründung einer Genossenschaft müssen mindestens sieben Mitglieder beteiligt sein.

² Sinkt in der Folge die Zahl der Genossenschafter unter diese Mindestzahl oder fehlt es der Genossenschaft an den notwendigen Organen, so kann der Richter auf Begehren eines Genossenschafters oder eines Gläubigers die Auflösung verfügen, sofern die Genossenschaft nicht binnen angemessener Frist den gesetzmässigen Zustand wiederherstellt. Nach Anbringung der Klage kann der Richter auf Antrag einer Partei vorsorgliche Massnahmen anordnen.

2. Nationalität und Wohnsitz

Art. 895

¹ Die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung muss aus Schweizerbürgern bestehen, die in der Schweiz wohnhaft sind. Mindestens einer von ihnen muss zur Vertretung der Genossenschaft berechtigt sein.

² Sind diese Vorschriften nicht mehr erfüllt, so hat der Handelsregisterführer der Genossenschaft eine Frist zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf die Genossenschaft von Amtes wegen als aufgelöst zu erklären.

Neunundzwanzigster Ti- tel: Die Genossenschaft

2. Zahl der Mitglieder

Art. 831

¹ (...)

² Sinkt in der Folge die Zahl der Genossenschafter unter diese Mindestzahl oder fehlt es der Genossenschaft an den notwendigen Organen, so kann der Richter auf Begehren eines Genossenschafters, eines Gläubigers oder des Handelsregisterführers die Auflösung verfügen, sofern die Genossenschaft nicht binnen angemessener Frist den gesetzmässigen Zustand wiederherstellt. Nach Anbringung der Klage kann der Richter auf Antrag einer Partei vorsorgliche Massnahmen anordnen.

2. Wohnsitz

Art. 895

¹ Die Vertretung der Gesellschaft muss durch ein oder mehrere in der Schweiz wohnhafte Mitglieder der Verwaltung allein ausgeübt werden können.

² Ist diese Vorschrift nicht mehr erfüllt, so setzt der Handelsregisterführer der Gesellschaft eine Frist zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes. Nach fruchtlosem Ablauf benachrichtigt er das Gericht, welches die Auflösung der Gesellschaft verfügen kann.

5 Dreissigster Titel: Das Handelsregister**III. Eintragung einer Firma****1. Recht und Pflicht****Art. 934**

¹ Wer ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, seine Firma am Orte der Hauptniederlassung in das Handelsregister eintragen zu lassen.

² Wer unter einer Firma ein Geschäft betreibt, das nicht eintragungspflichtig ist, hat das Recht, sie am Orte der Hauptniederlassung in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Dreissigster Titel: Das Handelsregister**III. Eintragung einer Firma****1. Recht und Pflicht****Art. 934**

¹ (...)

² (...)

³ Wer berechtigt oder verpflichtet ist, eine Firma zu führen, kann diese frühestens drei Monate vor der Eintragung des Geschäfts oder der Gesellschaft in das Handelsregister eintragen lassen.

6 Einunddreissigster Titel: Die Geschäftsfirmen**3. Aktiengesellschaft und Genossenschaft****Art. 950**

¹ Aktiengesellschaften und Genossenschaften können unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze der Firmenbildung ihre Firma frei wählen.

² Unter den gleichen Voraussetzungen dürfen sie auch Personennamen in die Firma aufnehmen, müssen ihr aber in solchen Fällen die Bezeichnung als Aktiengesellschaft oder Genossenschaft beifügen. Wird diese Bezeichnung den Personennamen vorangestellt, so darf sie nicht abgekürzt werden.

4. Ausschliesslichkeit der eingetragenen Firma**Art. 951**

¹ Die Vorschriften über die Ausschliesslichkeit der eingetragenen Einzelfirma gelten auch für die Firma der Kollektivgesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der Kommanditaktiengesellschaft und, sofern deren Firma Personennamen enthält, für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

² Die Firmen der Aktiengesellschaften und Genossenschaften sowie die bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne Personennamen gebildeten Firmen müssen sich von jeder in der Schweiz bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheiden.

Einunddreissigster Titel: Die Geschäftsfirmen**3. Aktiengesellschaft und Genossenschaft****Art. 950**

¹ (...)

² In allen Fällen ist der Firma die Bezeichnung der Rechtsform beizufügen. Bei Aktiengesellschaften kann eine Abkürzung verwendet werden, doch darf diese nicht Personennamen vorangestellt werden.

4. Ausschliesslichkeit der eingetragenen Firma**Art. 951**

¹ Die Vorschriften über die Ausschliesslichkeit der eingetragenen Einzelfirma gelten auch für die Firma der Kollektivgesellschaft, der Kommanditgesellschaft und der Kommanditaktiengesellschaft.

² Die Firmen der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften müssen sich von jeder in der Schweiz bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheiden.

7 Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Regel

Art 1

¹ Der Schlusstitel des Zivilgesetzbuches gilt auch für dieses Gesetz, soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes vorsehen.

² Die Bestimmungen des neuen Gesetzes werden mit seinem Inkrafttreten auf bestehende Gesellschaften mit beschränkter Haftung anwendbar.

B. Anpassung an das neue Recht

1. Anpassungsfrist

Art 2

¹ Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Handelsregister eingetragen sind, jedoch den neuen gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, müssen innert zwei Jahren ihre Statuten und Reglemente den neuen Bestimmungen anpassen.

² Bis zu ihrer Anpassung, längstens aber zwei Jahre, bleiben solche Vorschriften noch in Kraft.

³ Aktiengesellschaften und Genossenschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Handelsregister eingetragen sind und deren Firma den neuen gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, müssen innert zwei Jahren ihre Firma den neuen Bestimmungen anpassen. Nach Ablauf der Übergangsfrist, ergänzt der Handelsregisterführer die Firma von Amtes wegen.

2. Stammkapital und Einlagen

Art 3

¹ Gesellschaften, die am 1. Januar 2000 im Handelsregister eingetragen sind, brauchen ihr Stammkapital, wenn es weniger als 40'000 Franken beträgt, nicht zu erhöhen.

² Die Einlage auf das statutarische Stammkapital muss, wenn sie beim Inkrafttreten des Gesetzes nicht geleistet ist, auf jeden Fall erbracht werden. Die Geschäftsführer setzen diese Bestimmung innerhalb von zwei Jahren durch.

³ Nach Ablauf der Übergangsfrist haften die Gesellschafter persönlich entsprechend ihren Anteilen für nicht auf das gesetzliche Minimum erhöhtes und nicht vollliberiertes Stammkapital.

3. Partizipationsscheine

Art 4

¹ Hat eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Titel ausgegeben, die einen Nennwert haben, kein Stimmrecht vermitteln und in den Passiven der Bilanz ausgewiesen sind (Partizipationsscheine), so sind diese Titel innerhalb von zwei Jahren durch Kapitalherabsetzung zu beseitigen. Die bisherigen Inhaber der Partizipationsscheine haben Anspruch auf Stammanteile mit gleichen Vermögensrechten oder eine Abfindung zum wirklichen Wert.

² Die dazu erforderlichen Beschlüsse kommen unbesehen abweichender Vorschriften des Gesetzes oder der Statuten zustande, wenn sie die Mehrheit sämtlicher Stimmen auf sich vereinigen.

³ Für andere als in Absatz 1 genannte Titel gelten die Vorschriften über die Genussscheine, auch wenn sie als Partizipationsscheine bezeichnet sind. Innert zwei Jahren müssen sie als Genussscheine bezeichnet werden und dürfen keinen Nennwert angeben; die Statuten sind entsprechend abzuändern.

4. Nachschusspflicht

Art 5

¹ Die Statuten nennen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die auf den Nennwert der Stammanteile bezogenen Beträge der Nachschusspflicht und beschränken den Nachschuss auf das Doppelte des Nennwertes.

² Insoweit als Nachschusspflichten das Doppelte des Nennwertes der Stammanteile übersteigen, entfallen sie mit Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, soweit sie nicht in diesem Zeitraum geltend gemacht werden.

5. Eigenkapitalersetzende Darlehen

Art 6

Darlehen der Gesellschafter oder ihnen nahestehender Personen, welche nach dem 1. Januar 2000 gewährt werden und die die Merkmale des Art. 807c Abs. 2 erfüllen, werden zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als eigenkapitalersetzende Darlehen behandelt.

6. Jahresrechnung und Revision

Art 7

Die Bestimmungen über die Jahresrechnung und die Revision gelten für das erste Geschäftsjahr, das mit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder danach beginnt.

7. Stimmrecht

Art 8

¹ Gesellschaften, die das Stimmrecht unabhängig vom Nennwert der Stammanteile festgelegt haben, müssen die Bestimmungen über das Stimmrecht nicht an die Anforderungen von Art. 810 anpassen.

² Gesellschaften, bei denen die Stimmkraft der Stammanteile mit niedrigerem Nennwert mehr als das Zehnfache der Stimmkraft der Stammanteile mit höherem Nennwert beträgt, müssen ihre Statuten dem Artikel 810 Absatz 2 zweiter Satz nicht anpassen.

³ Die Gesellschaften dürfen jedoch keine neuen Stammanteile mehr ausgeben, deren Nennwert mehr als das Zehnfache des Nennwertes der kleineren Stammanteile oder weniger als zehn Prozent des Nennwertes der grösseren Stammanteile beträgt.

8. Qualifizierte Mehrheiten

Art 9

¹ Enthalten die Statuten einer Gesellschaft, die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Handelsregister eingetragen ist, keine besonderen Bestimmungen über die Mehrheitserfordernisse für die Zustimmung der Gesellschaft zur Übertragung der Stammanteile, so untersteht dieser Beschluss noch während zwei Jahren dem Mehrheitserfordernis des Artikels 791 Absatz 2 in seiner Fassung vom 18. Dezember 1936 (drei Viertel sämtlicher Gesellschafter, die zugleich mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten). Nach Ablauf von zwei Jahren tritt an dessen Stelle das Mehrheitserfordernis von Art. 810c Abs. 2.

² Hat eine Gesellschaft durch blosse Wiedergabe von Bestimmungen des bisherigen Rechts Vorschriften über qualifizierte Mehrheiten in die Statuten aufgenommen, so kann bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Anpassung an das neue Recht mit der in Art. 810c Abs. 2 vorgesehenen Mehrheit beschlossen werden.